

## **Gesellschaft und Wissenschaft**

Unter dieser Rubrik werden wir in lockerer Folge Beiträge veröffentlichen, die für das Familien-Stellen relevante gesellschaftliche Fakten und wissenschaftliche Ergebnisse beschreiben und erläutern. In diesem Heft beginnen wir mit rechtlichen Aspekten zur Aufhebung von Adoptionen. Nicht selten geschieht es ja in Aufstellungen, dass sich die Aufhebung einer Adoption nahe legt. Auch wenn die Empfehlung eines Therapeuten: „Mach die Adoption rückgängig“, Sinn machen und nicht mit der rechtlichen Realisierung gleichgesetzt werden kann, halten wir das Wissen um die rechtliche Situation für Therapeuten und Betroffene für sehr hilfreich.

**Die Redaktion**



# Unter welchen Voraussetzungen kann eine Adoption in Deutschland rückgängig gemacht werden?

Nachdem ich bislang in meiner beruflichen Praxis und auch privat nur damit beschäftigt war, Adoptionsverhältnisse zu begründen, wurde ich nunmehr mit der für mich neuen und spannenden Fragestellung konfrontiert, ob sich denn nach deutschem Recht ein solches Adoptionsverhältnis auch wieder rückgängig machen lässt.

Dabei bin ich zunächst auf ein sehr wichtiges Datum gestoßen, nämlich den 1.1.1977. Denn grob vereinfacht lässt sich sagen, dass bis zu diesem Zeitpunkt Adoptionsverhältnisse bei Einigkeit aller Beteiligten ohne größere Probleme aufgehoben werden konnten, danach nicht mehr.

Allerdings gilt auch hier: Keine Regel ohne Ausnahme. Welche Ausnahmen seitdem noch bestehen, möchte ich im Folgenden kurz skizzieren. Auch hierfür spielen wieder Daten eine ganz wichtige Rolle. Diesmal allerdings nicht als Kalenderdaten, sondern als Lebensalter des adoptierten Kindes. Der Gesetzgeber unterscheidet nämlich auf der einen Seite danach, ob das Adoptionsverhältnis zu einem Kind vor dessen Volljährigkeit oder erst danach begründet wurde, und auf der anderen Seite, ob die Unwirksamkeit oder Aufhebung des Adoptionsverhältnisses vor oder nach Eintritt der Volljährigkeit des adoptierten Kindes geltend gemacht wird.

In beiden Fällen kann eine Aufhebung der Adoption grundsätzlich dann bewirkt werden, wenn ihr Zustandekommen auf einigen im Gesetz gesondert aufgeführten schwerwiegenden Fehlern beruht (zum Beispiel: es wurde kein Antrag gestellt, die Einwilligung des Kindes oder eines Elternteiles fehlt, die Einwilligung wurde durch arglistige Täuschung über wesentliche Umstände oder widerrechtlich durch Drohung herbeigeführt usw.). Diese an sich schon eng begrenzten Aufhebungsfälle, die grundsätzlich beim Vormundschaftsgericht am Wohnsitz des annehmenden Elternteils oder der annehmenden Eltern geltend gemacht werden müssen, sind vom Gesetzgeber jedoch durch verschiedene Aufhebungssperren, Beschneidungen des Antragsrechtes und vor allem Antragsfristen ganz erheblich eingeschränkt. So können wirksame Anträge überhaupt nur innerhalb eines Jahres nach Bekanntwerden der Mängel gestellt werden, und das auch nur dann, wenn zwischen Begründung des Adoptionsverhältnisses und Stellung des Antrags noch keine drei Jahre verstrichen sind. Dies war beispielsweise im gesamten Bundesgebiet in den Jahren 1979 bis 1988 durchschnittlich weniger als sechsmal jährlich der Fall.

Darüber hinaus kann nach der derzeitigen Gesetzeslage das zu einem Minderjährigen begründete Adoptionsverhältnis vor Erreichen der Volljährigkeit dann aufgehoben werden, wenn dies aus schwerwiegenden Gründen des Kindeswohles erforderlich ist (zum Beispiel wenn das Kind sexuell missbraucht oder ähnlich schwerwiegend misshandelt wurde). Ein Aufhebungsverfahren nach dieser Vorschrift beginnt von Amts wegen und kann ohne förmlichen Antrag von jedermann angeregt werden. Die Möglichkeit des auf diesen Tatbestand gestützten Aufhebungsverfahrens endet allerdings nach dem Willen des Gesetzgebers mit der Volljährigkeit des Kindes.

Würde ein Adoptionsverhältnis erst zu einem bereits volljährigen Kind begründet, dann kann in der Regel das Adoptionsverhältnis auf übereinstimmenden Antrag der Adoptiveltern und des Adoptivkindes aufgehoben werden, wenn dazu ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund im Sinne dieser Vorschrift ist jeder Grund, der die Fortsetzung der einem Eltern-Kind-Verhältnis entsprechenden emotionalen Bindung unmöglich macht. Auch hier ist grundsätzlich das Vormundschaftsgericht am Wohnsitz des oder der Adoptiveltern zuständig.

Die dieser relativ einfachen Aufhebung eines Adoptionsverhältnisses zugrunde liegende Fallgestaltung, nämlich Begründung des Adoptionsverhältnisses überhaupt erst zu einem Volljährigen, wird aber ebenso selten vorliegen wie die Konstellation, dass die Aufhebung des zu einem minderjährigen Kind begründeten Adoptionsverhältnisses noch während der Minderjährigkeit beantragt oder angeregt wird und aus schwerwiegenden Gründen zum Wohl des Kindes erforderlich ist.

Für die beim Familienstellen überwiegend vorgefundene Konstellation, nämlich Begründung des Annahmeverhältnisses während Minderjährigkeit des Kindes und Aufhebungsverlangen nach Erreichen der Volljährigkeit, hat der Gesetzgeber mit Ausnahme einer bis zum 31.12.1977 geltend zu machenden Übergangsregelung eine Aufhebungssperre geschaffen. Denn Mängel bei der Begründung des Adoptionsverhältnisses können nach Erreichen der Volljährigkeit wegen der oben erwähnten Drei-Jahres-Frist so gut wie nie mehr geltend gemacht werden, und die einverständliche Aufhebung aus wichtigem Grund soll gerade für diesen Fall nicht gelten.

Das kann ja wohl nicht sein, wird sich da mancher sagen. Deshalb gibt es in der juristischen Fachliteratur einige gewichtige Stimmen, die das gewünschte Ergebnis – ein als minderjährig adoptiertes Kind muss auf übereinstimmen-

den Antrag mit seinen Adoptiveltern das Adoptionsverhältnis im gegenseitigen Einvernehmen auch wieder lösen können – durch eine „ergänzende“ Gesetzesauslegung herbeiführen wollen. Dem steht jedoch bislang der insoweit eindeutige Gesetzeswortlaut im Wege, der diese Art der Aufhebung des Annahmeverhältnisses ausdrücklich auf die Adoptionen beschränkt, die zu einem Volljährigen begründet und nicht durch Zusatzklärung mit den Wirkungen einer „Minderjährigen-Adoption“ ausgestattet wurden. Deshalb hat diese Literaturmeinung keine Gefolgschaft in der Rechtsprechung gefunden. Bleibt also noch die Hoffnung auf die Lernbereitschaft des Gesetzgebers, die uns gerade im Hinblick auf die Entwicklung des Adoptionsrechts einige beachtenswerte Änderungen beschert hat.

Denn ursprünglich war die Adoption in das Bürgerliche Gesetzbuch vor allem im Interesse kinderloser Adoptiveltern aufgenommen worden, die einen Namensträger und Erben suchten und keine eigenen Kinder haben durften. Nach dem Ersten Weltkrieg wurde im Zuge der Reform des Fürsorgewesens das Wohl der Kinder in den Vordergrund gestellt, die ohne Familie aufwuchsen, vor allem das der nichtehelichen Kinder. Diese Bestrebungen erfuhren nach dem Zweiten Weltkrieg angesichts der immensen Anzahl zerstörter Familien weiteren Auftrieb in Form eines Gesetzes zur Erleichterung der Annahme an Kindes statt, welches das Erfordernis der Kinderlosigkeit der Adoptiveltern lockerte. Die Adoption wurde in der Folge zunehmend als ein Mittel der Sozial- und Jugendpolitik begriffen und die Integration in eine Familie, in der es bereits Kinder gab, nicht mehr als Hindernis, sondern durchaus auch als möglicher Vorteil erkannt. Mit dem seit 1.1.1977 geltenden Recht wurde unter dem ausdrücklichen Gebot, das Wohl des Kindes zu fördern, eine noch festere Eingliederung des Adoptivkindes in den gesamten Familienverband des oder der Adoptiveltern zumindest für die Annahme minderjähriger Kinder verwirklicht.

Ziel des für „unser Problem“ verantwortlichen Adoptionsgesetzes vom 2.7.1976 war das nachvollziehbare Streben des Gesetzgebers, Eltern und Kind die Sicherheit für ein auf Dauer angelegtes Familienleben durch Beschränkung der Auflösungsmöglichkeiten zu geben. Dem wird man bis zur Erlangung der Volljährigkeit des adoptierten Kindes wohl auch zustimmen können. Ab Erreichen der Volljährigkeit sollte jedoch auch schon als Minderjährige adoptierten Kindern die Möglichkeit gegeben werden, aus wichtigem Grund und im gegenseitigen Einverständnis das Adoptionsverhältnis wieder aufzuheben. Denn wenn die aus welchen guten Gründen auch immer mit einem minderjährigen Kind begründete Adoptivelternschaft keine gute Wirkung entfaltet, darf man dem zwischenzeitlich erwachsen gewordenen Kind und seinen Eltern nicht die Möglichkeit nehmen, dies in Ordnung zu bringen. Dazu ist allerdings eine öffentliche Diskussion auf breiter Ebene erforderlich, zu der ich mit diesem Artikel anregen möchte.